

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge verlangen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 8 Abs. 1 Satz 1:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist zwischen den Worten "stehenden" und "Forschungsaufgaben" das Wort "medizinischen" einzufügen.

Begründung:

§ 8 Abs. 1 erlaubt die Abgleichung personenbezogener Daten unter Entschlüsselung von Identitätsdaten für jede Art von im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsvorhaben. Nach dem Sinn des Krebsregisters genügt die Beschränkung auf medizinische Forschungsvorhaben.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994